

**BESCHLUSS ZUR EINSTELLUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS NACH RÜCKNAHME
DER ANMELDUNG DURCH DEN MITGLIEDSTAAT**

Staatliche Beihilfe — Portugal

(Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

**Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der Anmeldung
Staatliche Beihilfe C 55/06 (ex N 42/05) — Zinszuschüsse zu Darlehen für Unternehmen des
Fischereisektors — Portugal**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 225/06)

Die Kommission hat beschlossen, das am 20. Dezember 2006 ⁽¹⁾ eingeleitete förmliche Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV bezüglich der genannten Maßnahme einzustellen, nachdem Portugal die Anmeldung am 15. Juni 2010 zurückgenommen hat und das Beihilfevorhaben nicht weiterverfolgen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 29.3.2007, S. 52.